

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007
vom 13. Juni 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3, 19 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S.119) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO NRW) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569) hat die Universität Münster folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2007/6), zuletzt geändert durch Ordnung vom (AB Uni) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung – einschließlich des Titels – wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 wird „125 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 04.06.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.06.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s